

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0092/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IX. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Vergabeordnung.

Sachdarstellung / Begründung:

Die städtische Vergabeordnung wurde in einem ersten Schritt umfassend überarbeitet. Die Ergebnisse sind in der anliegend beigelegten, im Arbeitskreis Vergabe vorberatenen, vorgeschlagenen neuen Fassung enthalten (Anlage 1).

Grund für die Notwendigkeit der Überarbeitung/Änderung der Vergabeordnung ist die Änderung der ihr zugrundeliegenden Gesetze, vor allem im Unterschwellenbereich.

Durch den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) vom 28.08.2018, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW vom 11.09.2018 trat die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017 mit einigen Abweichungen zum 15.09.2018 auch für die Vergabestellen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Im Rahmen dieses Runderlasses wird eine Anwendungsempfehlung der UVgO dergestalt getroffen, dass diese angewendet werden soll.

Einer Anwendung seitens der Stadt entgegen steht bislang lediglich die derzeit gültige Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen in der Fassung des VIII. Nachtrags, welche noch eine Anwendung der VOL/A vorsieht. Eine Abweichung hiervon ist nur im Einzelfall nach einem diesbezüglichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses möglich. Da die Vorschriften der UVgO gegenüber der VOL/A relativ weitgehende Abweichungen aufweisen, ist nunmehr die städtische Vergabeordnung entsprechend anzupassen. Durch die Anwendung der UVgO ergeben sich weitere Änderungen für die Vergabeverfahren, die in der Neufassung der Vergabeordnung Niederschlag gefunden haben. Dies zeigt sich zunächst im Hinblick auf die Anordnung der Nutzung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe).

Die Durchführung der E-Vergabe ist im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits jetzt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwingend durchzuführen.

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte haben Auftraggeber gemäß § 38 Abs. 1 UVgO im Bereich der UVgO noch eine Wahlfreiheit dahingehend, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel einzureichen haben. Spätestens ab dem 01. Januar 2019 müssen Auftraggeber grundsätzlich die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mithilfe elektronischer Mittel akzeptieren, selbst wenn sie eine andere Übermittlungsform vorgegeben haben (vgl. § 38 Abs. 2 UVgO). Für Auftraggeber bedeutet dies zugleich, dass sie spätestens ab dem 01. Januar 2019 eine elektronische Vergabeplattform vorhalten müssen. Ab dem 01. Januar 2020 ist die E-Vergabe auch im Bereich der nationalen Vergaben grundsätzlich verpflichtend (vgl. § 38 Abs. 3 UVgO).

Die Verpflichtung zur Akzeptanz der Annahme von Angeboten auf elektronischer Basis hat für die Stadt praktische Konsequenzen: Grundsätzlich wäre eine Annahme elektronischer Angebote via E-Mail denkbar. Dies stößt jedoch bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Öffnung der Angebote erst zum Submissionstermin an seine Grenzen, da dies seitens der Stadt technisch nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grunde ist die Nutzung der gängigen Vergabeportale notwendig, um die dortigen Kommunikationsmittel nutzen zu können.

Weitere Konsequenz der Anwendung der UVgO ist deren gesetzlich normierte Anwendbarkeit auch auf freiberufliche Leistungen. Nach der Anpassung der Vergabeordnung in diesem ersten Schritt soll eine Dienstanweisung ergehen, die die Nutzung der E-Vergabe reglementiert.

